

§ 2.

Insofern die dem Fonds durch das Bundesgesetz vom 15. April 1921, B. G. Bl. Nr. 252, und die beiden Fonds-Novellen zugewiesenen Jahresbeiträge von 100 Millionen Kronen und weiteren höchstens 1150 Millionen Kronen zur Bezahlung von Zinsen und Tilgungsraten der zur Errichtung gemeinnütziger Wohn- und Siedlungsbauten nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, B. G. Bl. Nr. 252, aufgenommenen Darlehenskapitalien, zur Gewährung unmittelbarer Darlehen für solche Bauten und für die sonstigen Arten der Fonds-Hilfe nicht ausreichen, ist jeweils das Mehrerfordernis in den betreffenden Bundesvoranschlag einzustellen, jedoch darf dieses Mehrerfordernis jährlich den Betrag von 70 Millionen Kronen nicht übersteigen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hainisch	
Seipel	Kraft
Frank	Schmitz
Waber	Grüninger
Ségur	Baugoin
Büchinger	Ödehnal
Schneider	

529.

Bundesgesetz vom 21. Juli 1922, betreffend die Aufhebung von bунdesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanz-Verfassungsgesetz in Widerspruch stehen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

In Durchführung des § 14, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz), werden vom Steuerjahr 1923 an die nachstehenden bунdesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Bestimmungen, wonach Zuschläge zur Hausgutssteuer, Hausklassensteuer und 5 prozentigen Steuer und zur Grundsteuer auch in Fällen zu erheben sind, in denen für den Bund eine Abgabe nicht erhoben wird und die Bestimmungen, wonach für diese Zuschläge eine Berechnungsgrundlage vorgesehen wird, welche von der für den Bund erhobenen Abgabe abweicht:

a) § 3 des Gesetzes vom 25. März 1880, B. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten;

- b) § 23 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, B. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen;
- c) § 24 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, B. G. Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere;
- d) § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, B. G. Bl. Nr. 14, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

2. § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366, über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Benutzung und Einsichtnahme von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

3. Artikel II § 2, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. November 1921, B. G. Bl. Nr. 663, über die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch	Séguir
Seipel	

530.

Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksschulräte des Landes Niederösterreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die Funktionsdauer aller Mitglieder der Bezirksschulräte ist beendet. Die Neuzusammensetzung der Bezirksschulräte ist auf Grund des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 97, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 144, und vom 23. Juli 1919, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 296, sofort durchzuführen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. August 1922 in Kraft tritt, ist der Bundesminister für Inneres und Unterricht betraut.

Hainisch	Frank
Seipel	